

Haftung des Tierhalters/Tierhüters wegen Reitunfalls bei Ausritt ohne Reithelm

Nicht selten gibt es Streitigkeiten darüber, ob dann, wenn ein Pferd zum Ausritt verliehen wird, eine Reitkappe zu tragen ist oder nicht. Eine gesetzliche Pflicht zum Tragen einer Reitkappe existiert nicht, wenngleich Reitvereine ihren Mitgliedern deren Tragen vorschreiben. Allerdings sollte eine Reitkappe getragen werden, damit man sich etwaigen Ansprüchen gegenüber dem Tierhalter bzw. Tierhüter im Falle eines Reitunfalls nicht selbst entledigt.

Gelegentlich beschäftigen sich die Gerichte damit, ob Schadenersatzansprüche bestehen, wenn sich ein Reitunfall im Rahmen der spezifischen Tiergefahr verwirklicht, allerdings keine Reitkappe getragen wurde.

Die Landgerichte Dortmund und Erfurt haben Schadenersatzansprüche in gleichgelagerten Fällen abgelehnt. In diesen Fällen verhielt es sich so, dass die Reiterinnen geliehener Pferde beim Aufsteigen stürzten und sich dabei Knochenbrüche zuzogen. Sie hatte keine Reitkappen getragen, obwohl dies in den Reitställen Pflicht ist. In einem der Fälle hatte die Reiterin keine Erlaubnis zum Reiten des „geliehenen“ Pferdes von dem Halter eingeholt, weshalb das Gericht die Schadenersatzklage schon deshalb abwies. Beide Gerichte führten übereinstimmend aus, daß selbst im Falle der Erlaubnis keine Schadenersatzpflicht des Halters besteht, wenn entgegen Hinweises auf die in dem Reitstall bestehende Pflicht zum Tragen einer Reitkappe eine solche nicht getragen wird. Insoweit fällt dem Reiter ein überwiegendes Mitverschulden zur Last, was zu einem Haftungsausschluß führt.

Der Tierhalter bzw. Tierhüter genügt seiner Sorgfaltspflicht schon dann, wenn er sich vor Überlassung des Pferdes nach der Reiterfahrung erkundigt und auf die Pflicht zur Benutzung einer Reitkappe hinweist. Eine darüber hinausgehende Sorgfalt, einen Ausritt ohne Reitkappe zu verhindern, gibt es nicht.

Wer dennoch ohne Reitkappe reitet, den trifft im Schadensfall ein überwiegendes Mitverschulden und bekommt seine Schäden nicht ersetzt.

Insoweit sollten nicht nur die Reiter auf das Tragen einer Reitkappe bedacht sein, sondern auch die Tierhalter bzw. Tierhüter vor der Überlassung von Pferden sich über die Reiterfahrung vergewissern und auf die Pflicht zum Tragen einer Reitkappe hinweisen.

Rechtsanwaltskanzlei G. Renken-Roehrs
Schwerpunkte: Erbrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht,
Erbschaftsabwicklungen USA, Schweiz, Testamente und Testamentsvollstreckungen,
Pferderecht

Sophienterrasse 21, 20149 Hamburg
Tel.: (040) 44 18 07 0
Fax: (040) 44 18 07 20
Sekretariat@Kanzlei-Renken-Roehrs.de